

Hygienekonzept zum Corona-Schutz für SchülerInnen, Studierende, Lehrkräfte und Verwaltungspersonal für das Schuljahr 2021/2022

Gültig ab 30. Mai 2022

1. Basis-Hygienemaßnahmen

Für einen möglichst sicheren Unterrichtsbetrieb empfehlen wir insbesondere die Einhaltung der folgenden Hygienemaßnahmen:

Abstandsgebot: Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten

Lüften: Klassen- bzw. Unterrichtsräume sollten weiterhin mind. alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster gelüftet werden.

Händewaschen: Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mind. 20 Sekunden senkt das Infektionsrisiko für sich selbst und andere. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Toiletten.

Husten- und Niesetikette: Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch sollte weiterhin selbstverständlich sein.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **ist für alle Personen** freiwillig.

Diese Regelung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und abhängig vom Infektionsgeschehen angepasst.

3. Testungen und Testnachweis

Ab 1. Mai 2022 ist für die Teilnahme am Präsenzunterricht kein negativer Testnachweis mehr erforderlich. Damit ist das Betreten des Schulgeländes wieder ohne Einschränkungen möglich. Ab diesem Zeitpunkt werden von der Schule keine Tests mehr durchgeführt oder ausgegeben.

Für Lehrkräfte, Mitarbeiter der Verwaltung und schulfremde Personen endet die bisherige 3G-Regel am 30. April 2022.

4. Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht. Bei COVID-19 typischen Symptomen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, empfehlen wir, **vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest** durchzuführen. Alternativ kann ein **Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum** Aufschluss über eine mögliche Infektion geben.

5. Umgang mit bestätigten Infektionsfällen

Sollte eine Corona-Infektion festgestellt werden, ist das Institut davon umgehend telefonisch oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. **Tritt ein bestätigter COVID-19-Fall auf, so muss sich die betroffene Person zunächst mindestens fünf Tage in Isolation begeben.** Dem IFA ist das positive Ergebnis aus einem zertifizierten Antigentest oder einem PCR-Test nachzuweisen.

Die Isolation kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen beendet werden, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht. Liegt an Tag fünf der Isolation keine Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, **dauert die Isolation zunächst weiter an.** Sie endet, wenn die betreffende Person **seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen. Eine Freitesting ist zur Beendigung der offiziellen Isolation nicht mehr erforderlich.**

Bei der Berechnung der Isolationsdauer beginnt die 5-Tage-Frist am Tag nach dem Erstnachweis (PCR-Testergebnis) des Erregers.

Bitte informieren Sie das IFA bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs zwischen Tag fünf und zehn.

Für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation empfiehlt das Gesundheitsministerium das Tragen einer FFP2-Maske (auch in der Schule).

Wird das **positive Antigentestergebnis durch einen PCR-Test nicht bestätigt**, endet die Isolation mit Vorliegen dieses Testergebnisses. Ein entsprechender Nachweis ist dem IFA vorzulegen.

Liegt nach einem positiven Antigentestergebnis **kein PCR-Testergebnis vor**, endet die Isolation frühestens nach Ablauf von fünf Tagen, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen.

Quarantäne für Kontaktpersonen wird nur noch im Einzelfall durch die zuständigen Stellen angeordnet.

6. SchülerInnen/Studierende und Angehörige mit Grunderkrankungen

Die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort kann immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann eine Befreiung nur nach eingehender Beratung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schule in besonders begründeten Einzelfällen ausgesprochen werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes fachärztliches Attest vorzulegen.

Die frei gestellten SchülerInnen und Studierenden erfüllen ihre Unterrichtsteilnahmepflicht durch die Wahrnehmung der Lehrangebote, deren Ausgestaltung im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.

7. Schwangerschaft

Für alle schwangeren Schülerinnen und Studierende (und Beschäftigte) gilt nach wie vor bis auf Weiteres ein Präsenzverbot in der Schule.

8. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Falls eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, ist ein am konkreten Infektionsgeschehen orientiertes, abgestuftes Verfahren erforderlich.

Erlangen, 27.05.2022
Schulleitung